

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁸¹

Teil II

Z 1998 A

1974

Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1974

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	1081
26. 7. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Austausch junger deutscher und mexikanischer Techniker und Wissenschaftler	1083

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Vom 8. Juli 1974

In Nairobi ist am 26. März 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 26. März 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der kenianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Industrial and Commercial Development Corporation zur Finanzierung des Projekts „Mombasa Industrial Estate“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 5,8 Mio (fünf Millionen achthunderttausend) Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, den 26. März 1974 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache,
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Heimsöeth

Für die Regierung der Republik Kenia
 Mwai Kibaki

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten
über den Austausch junger deutscher und mexikanischer Techniker und Wissenschaftler

Vom 26. Juli 1974

In Bonn ist am 6. Februar 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Austausch junger deutscher und mexikanischer Techniker und Wissenschaftler unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 22

am 6. Februar 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten
über den Austausch junger deutscher und mexikanischer
Techniker und Wissenschaftler

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten

in dem Wunsche, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen und zu fördern, haben beschlossen, den Austausch junger Techniker und Wissenschaftler zu beleben, und

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien für drei aufeinanderfolgende Jahre junge technische und wissenschaftliche Fachkräfte beiderlei Geschlechts, die grundsätzlich zwischen 20 und 30 Jahre alt sein sollen, aus.

Über die Teilnahme von Bewerbern außerhalb dieser Altersgruppe wird in jedem Falle gesondert beraten.

Artikel 2

Die in den Artikeln 8 und 9 genannten zuständigen Stellen legen gemeinsam die Ausbildungspläne, die Fachgebiete der Aus- und Fortbildung und den Zeitraum für die Weiterbildung der einzelnen Teilnehmer unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse jeder Seite fest.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, drei Jahre lang bis zu dreißig junge Mexikaner jährlich aufzunehmen. Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten wird ihrerseits während des gleichen Zeitraums bis zu dreißig junge Deutsche jährlich aufnehmen. Der Empfangsstaat trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Fortbildungsprogramms durch Beauftragung geeigneter Institutionen Sorge und stellt die erforderlichen Mittel bereit.

Artikel 4

Die Vorauswahl der Bewerber erfolgt durch die zuständige Stelle jedes Landes gemäß Artikel 8 und Artikel 9 und 14. Die Unterlagen der vorgeschlagenen Bewerber werden der Botschaft des Empfangsstaats zur Weiterleitung an die zuständige Stelle, welche die endgültige Zustimmung zu dem Vorschlag erteilt, zugestellt.

Artikel 5

Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten übernimmt die Flugkosten für die Hin- und Rückreise der mexikanischen Teilnehmer zwischen der Stadt Mexiko und dem ersten deutschen Aufenthaltsort in der Touristenklasse.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, folgende Kosten für die mexikanischen Teilnehmer in Deutschland zu übernehmen:

- a) die Kosten für Reisen innerhalb Deutschlands, die zur Ausführung der dem einzelnen Teilnehmer übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- b) einen monatlichen Betrag zur Deckung der Kosten für Verpflegung, Unterbringung und den persönlichen Bedarf sowie eine einmalige Zahlung für jahreszeitlich bedingte Kleidung und Lernmittel nach Maßgabe der geltenden Fortbildungsrichtlinien, welche die allgemeinen finanziellen Leistungen abschließend regeln und deren Wortlaut als Anlage A beigefügt ist, wobei sie stets um die Wahrung der Gegenseitigkeit bemüht sein wird;
- c) die Fortbildungskosten;
- d) Abschluß einer Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung;
- e) die Kosten für die Organisation, Verwaltung und Durchführung des Programms für die mexikanischen Teilnehmer in Deutschland.

Artikel 6

Die mexikanischen Bewerber müssen ein abgeschlossenes Studium an einer technischen Fachschule der mittleren Bildungsebene oder den Abschluß oder Besuch einer Universität nachweisen und über angemessene Berufserfahrung verfügen. Sie müssen ferner den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, sich auf einem der in Anlage B genannten Gebiete fortzubilden.

Artikel 7

Bei der Auswahl der mexikanischen Bewerber werden Personen mit besseren Kenntnissen der deutschen Sprache bevorzugt. Erforderlichenfalls ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, den mexikanischen Teilnehmern einen bis zu viermonatigen deutschen Sprachkursus nach den diesbezüglichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland zu finanzieren.

Artikel 8

Die für die Durchführung dieses Programms zuständige mexikanische Stelle ist der Nationalrat für Wissenschaft und Technologie über die Mexikanische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9

Die für den Aufenthalt und die Fortbildung der mexikanischen Stipendiaten in Deutschland zuständigen Stellen sind die Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V. und die Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien unterrichten die Teilnehmer an diesem Programm über ihnen am Ausbildungsort zur Verfügung stehende Unterkünfte zu tragbaren Preisen.

Artikel 11

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt die Flugkosten für die Hin- und Rückreise der deutschen Teilnehmer zwischen Deutschland und der Stadt Mexiko in der Touristenklasse.

Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten verpflichtet sich, folgende Kosten für die deutschen Teilnehmer in Mexiko zu übernehmen:

- a) die Kosten für Reisen innerhalb Mexikos, die zur Ausführung der dem einzelnen Teilnehmer übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- b) einen monatlichen Betrag zur Deckung der Kosten für Verpflegung, Unterbringung und den persönlichen Bedarf auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der Anlage C;
- c) die Fortbildungskosten;
- d) ärztliche Betreuung sowie Lebens- und Unfallversicherung;
- e) die Kosten für die Organisation, Verwaltung und Durchführung des Programms für die deutschen Teilnehmer in Mexiko.

Artikel 12

Die deutschen Bewerber müssen ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium nachweisen und den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, ihre Ausbildung auf den Gebieten zu vervollkommen, die beide Seiten einvernehmlich in Anlage D festlegen.

Artikel 13

Bei der Auswahl der deutschen Bewerber werden Personen mit besseren Kenntnissen der spanischen Sprache bevorzugt. Erforderlichenfalls ist die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bereit, den deutschen Teilnehmern in Mexiko einen ergänzenden spanischen Sprachunterricht parallel zu ihrem Fortbildungsprogramm zu finanzieren.

Artikel 14

Die Vorauswahl der deutschen Bewerber wird durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst oder die Carl-Duisberg-Gesellschaft vorgenommen.

Artikel 15

Beide Vertragsparteien sorgen dafür, daß die Teilnehmer des Austauschprogramms einen engen Kontakt zu dem Kulturleben des Gastlandes erhalten.

Artikel 16

Die Vertragsparteien gewähren alle Erleichterungen zur Durchführung des Programms und treffen die notwendigen Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden.

Artikel 17

Die Vertragsparteien prüfen regelmäßig die Bedingungen, unter denen das Programm abläuft, und werten Erfahrungen aus, wobei sie dem gemeinsamen Wunsch nach bestmöglichen Ergebnissen Rechnung tragen.

Artikel 18

Die Unterrichtung der Bewerber über ihre endgültige Wahl sowie über den Zeitpunkt ihrer Abreise erfolgt durch die zuständige Stelle des Heimatlandes. Die Ankunftsdaten der Teilnehmer werden zwischen der Botschaft des Heimatlands und der zuständigen Stelle des Gastlands vereinbart.

Artikel 19

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten werden nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften die Einreise sowie die Einfuhr der Gegenstände des persönlichen Bedarfs und der wissenschaftlichen Geräte, die zur Durchführung des Fortbildungsprogramms erforderlich sind, erleichtern.

Artikel 20

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 21

Sonstige Einzelheiten und praktische Fragen des Programms, die in diesem Abkommen nicht erwähnt werden, werden durch Konsultationen zwischen den für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen über die Botschaften der Vertragsparteien geregelt.

Artikel 22

Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren; es kann durch Notenwechsel verlängert werden.

GESCHEHEN zu Bonn am 6. Februar 1974 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Scheel

Für die Regierung
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
E. O. Rabasa

Anlage A

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
II A 5 — T 5310 — 57/69

**Richtlinien
über die Durchführung
von Aus- und Fortbildungsvorhaben
für Angehörige der Entwicklungsländer
vom 12. Dezember 1969**

vom 5. 3. 1964 (BANz. Nr. 55 vom 19. 3. 1964) in der
Fassung vom 12. 12. 1969 (BANz. Nr. 239 vom 24. 12. 1969.)

Vorbemerkung

Teil A Regierungsprogramme

I. Grundsätze

II. Verfahren

III. Finanzierung

IV. Abschluß der Aus- und Fortbildung und
Weiterführung im Entwicklungsland

Teil B Sonderregelungen

Teil C Schlußbestimmungen

Vorbemerkung

Ziel und Aufgabe der Aus- und Fortbildungshilfe ist es, dem Menschen als Träger des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts Wissen, Können und Erfahrungen zu vermitteln.

Fach- und Führungskräfte der Entwicklungsländer sollen durch eine berufliche Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet werden, wichtige Aufgaben in ihrer Heimat zu übernehmen. Eine Grundausbildung soll soweit wie möglich in den Entwicklungsländern durchgeführt werden.

Die Aus- und Fortbildung soll mit Vorrang der personellen Unterstützung deutscher Vorhaben der Technischen Hilfe, der Kapitalhilfe sowie privater Investitionen und Aktivitäten dienen.

Den Fach- und Führungskräften aus den Entwicklungsländern soll neben ihrer fachlichen Aus- und Fortbildung ein möglichst umfassender Einblick in die deutschen Lebensverhältnisse vermittelt werden. Die in der Wirtschaft auszubildenden Kräfte sollen insbesondere mit modernen Wirtschafts- und Produktionsverhältnissen vertraut gemacht werden. Auch die Begegnung mit der deutschen Bevölkerung und die Berührung mit unserem Kulturbereich sowie unserer Gesellschaft- und Wirtschaftsordnung sind entwicklungspolitisch bedeutsam. Diese Kontakte sollen gleichzeitig zum besseren Verständnis zwischen Menschen und Völkern beitragen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Entwicklungsländern und der Bundesrepublik Deutschland festigen.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidenten der Länder vom 3./4. Mai 1962 wird die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern durchgeführt. Die nachfolgenden Richtlinien sollen die gemeinsame Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildungsvorhaben für Fach- und Führungskräfte sowie für Fachschüler und Studierende an Ingenieurakademien (-schulen) aus den Entwicklungsländern gewährleisten.

Teil A

Regierungsprogramme

I.

Grundsätze

1. Absprache mit der Regierung des Entsendelandes

Über jedes Aus- und Fortbildungsvorhaben ist Einvernehmen mit der Regierung des Entwicklungslandes herzustellen. Seine partnerschaftliche Beteiligung ist anzustreben.

2. Entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben

Die Aus- und Fortbildungsvorhaben werden mit den entwicklungspolitischen Planungen des Bundes abgestimmt. Sie wollen den vordringlichen Bedürfnissen und Entwicklungstendenzen des Entsendelandes Rechnung tragen und insbesondere den personellen Bedarf öffentlicher und privater Projekte der Entwicklungshilfe decken.

Nach den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung sind in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge förderungswürdig:

- a) Aus- und Fortbildungsvorhaben zur personellen Unterstützung öffentlicher und privater Projekte der Entwicklungshilfe, insbesondere wenn sie der Ablösung deutscher Lehrer, Ausbilder und sonstiger Experten dienen.
- b) Standardisierte Programme zur praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften in wichtigen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung.
- c) Vorhaben zur Aus- und Fortbildung hochqualifizierter Fach- und Führungskräfte für wichtige Einzelaufgaben unter Berücksichtigung spezieller Ausbildungswünsche der Regierungen der Entwicklungsländer.

3. Zielsetzung

Die Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsprogrammen sollen eine fachpraktische und, soweit erforderlich, auch eine fachtheoretische Förderung erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit ein Abschluß der Aus- und Fortbildung erreicht wird.

4. Personenkreis

Die Programmteilnehmer sind nach ihrer charakterlichen, fachlichen, sprachlichen und gesundheitlichen Eignung auszuwählen. Die erstrebte Aus- und Fortbildung muß im Hinblick auf die fachlichen Vorkenntnisse, die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Heimat und die vorgesehene spätere berufliche Tätigkeit im Entsendeland vordringlich sein. Die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse des Entsendelandes sind zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl sollen Bewerber, deren Fortbildungswunsch von deutscher Seite geförderte Ausbildungsmaßnahmen im Entsendeland aufbaut, angemessen berücksichtigt werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob ein ausbildungsadäquater Einsatz des Bewerbers nach Rückkehr gewährleistet erscheint.

Die Bewerber sollen in der Regel nicht jünger als 18 und nicht älter als 35 Jahre sein.

5. Einsatzsicherung

Durch Vereinbarung mit der Regierung des Entsendelandes oder sonstigen Stellen im Heimatland soll eine der Aus- und Fortbildung der Fach- und Führungskräfte entsprechende Verwendung nach Rückkehr in ihre Heimat sichergestellt werden. Hierfür ist insbesondere auch eine niveaugerechte Anerkennung der in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten fachlichen Examina Voraussetzung.

6. Rückkehrverpflichtung

Bei Annahme des Stipendiums hat sich der Bewerber zu verpflichten, nach Beendigung der Aus- und Fortbildung unverzüglich in sein Heimatland zurückzukehren. Er ist zur Rückkehr anzuhalten.

7. Projektträger

Vor Einleitung jedes Programms ist diejenige Stelle festzustellen, die die Gesamtverantwortung für das Vorhaben und dessen Finanzierung übernimmt (Projektträger). Die Beauftragung einer privaten Organisation mit der Durchführung des Vorhabens beinhaltet keine Übernahme der Trägerschaft. Die öffentliche Förderung eines Vorhabens einer privaten deutschen Organisation schließt deren Trägerschaft nicht aus.

Gemeinsame Trägerschaften sind möglich. Dabei ist die einheitliche Abwicklung des Vorhabens sicherzustellen.

8. Betreuung

Die Betreuung ist wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung. Sie soll die Anpassung an die deutschen Verhältnisse erleichtern und Kontakte sowie einen objektiven Eindruck von Deutschland vermitteln und den Programmteilnehmern helfen, die im Rahmen des technischen und wirtschaftlichen Aufbaus ihrer Länder sich ergebenden Probleme zu bewältigen.

II.**Verfahren****1. Rahmenplanung**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit stellt im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt für das folgende Rechnungsjahr einen Rahmenplan für Aus- und Fortbildungsvorhaben unter Berücksichtigung entwicklungs- und außenpolitischer Gesichtspunkte auf.

Der Rahmenplan wird mit den beteiligten Bundesressorts beraten. Er wird den Ländern über ihre federführenden Ressorts zur Kenntnis gebracht und sodann im Länderausschuß Entwicklungshilfe erörtert.

Die Länder teilen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit, in welchem Umfang sie Stipendien im Rahmen dieser Planung voraussichtlich zur Verfügung stellen und benennen die Vorhaben, die sie durchzuführen und zu finanzieren wünschen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterrichtet die Länder über die Programme, die durchgeführt werden können, und übersendet die entsprechenden Unterlagen.

Einzelvorhaben werden, soweit erforderlich, mit den beteiligten Bundes- und Länderressorts beraten.

2. Terminplanung

Die innerhalb des Rahmenplanes vorgesehenen Vorhaben werden den deutschen Auslandsvertretungen so früh wie möglich bekanntgegeben. Aus Gründen der Reisekostensparnis und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belegung der Sprachkursstätten sollen

für jeweils mehrere Entwicklungsländer geschlossene Anreisetermine langfristig im voraus bestimmt werden.

3. Einleitung der Programme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterrichtet die Regierung des Entsendelandes unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes über Aus- und Fortbildungsvorhaben der Bundesregierung. Andere Projektträger übersenden die Programmausschreibungen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das diese über das Auswärtige Amt weiterleitet. Mit dem Angebot von Stipendien sind der Regierung des Entsendelandes jeweils die besonderen Bedingungen für die Durchführung des Vorhabens mitzuteilen.

4. Auswahl

Die sorgfältige Auswahl der Programmteilnehmer ist für den Erfolg der Aus- und Fortbildung entscheidend. Sie ist unter strenger Berücksichtigung der in Abschn. I Nr. 4 genannten Kriterien vorzunehmen.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Nominierung

Geeignete Bewerber werden in der Regel im Zusammenwirken zwischen der Regierung des Entsendelandes und der deutschen Auslandsvertretung nominiert. Für projektbezogene Vorhaben haben deutsche Projektleiter und Beauftragte des Deutschen Entwicklungsdienstes ein Vorschlagsrecht.

b) Auswahlkommission im Entsendeland

Die Vorauswahl der Bewerber wird durch eine Kommission unter Leitung eines Mitgliedes der deutschen Auslandsvertretung vorgenommen. Der Leiter der Kommission beruft die Mitglieder. Der Kommission sollen deutsche Fachleute und Sachverständige angehören (z. B. Lehrer an deutschen Gewerbeschulen, Gutachter, Beauftragte des Deutschen Entwicklungsdienstes und im Land ansässige Vertreter deutscher Firmen und Auslandshandelskammern). Es bleibt der Auslandsvertretung überlassen, gegebenenfalls Vertreter des Entsendelandes an der Arbeit der Kommission zu beteiligen.

Bund und Länder können sich durch eigene Vertreter oder sonstige Experten an der Vorauswahl im Entwicklungsland beteiligen, sofern dies aus fachlichen Gründen wünschenswert erscheint. Um die deutschen Auslandsvertretungen über das Auswärtige Amt rechtzeitig hiervon in Kenntnis setzen und dazu hören zu können, ist die Entsendung solcher Vertreter mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit abzustimmen.

c) Vorauswahl

Die Bewerbungsunterlagen sind auf Vollständigkeit zu prüfen; die Eignung der Bewerber ist aufgrund der Angaben zur Person, zur bisherigen beruflichen Ausbildung und zum Ausbildungswunsch zu beurteilen.

Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber sind aufzufordern, sich der Kommission persönlich vorzustellen. In Einzelgesprächen sollen die Angaben im Bewerbungsbogen überprüft und festgestellt werden, ob der Aus- und Fortbildungswunsch im Widerspruch zu der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers steht und ob dieser fachlich geeignet ist. Die in Abschnitt I Nr. 2 und 4 genannten Auswahlkriterien sind zu beachten. Nach dem Gesamteindruck ist zu prüfen, ob der Bewerber den Anforderungen eines längeren Deutschlandaufenthaltes voraussichtlich gewachsen ist.

d) Tests

Zur Feststellung der sprachlichen und fachlichen Eignung der Bewerber, insbesondere solcher für vorwiegend fachtheoretisch orientierte Fortbildungsprogramme, sollen Tests durchgeführt werden.

e) Ausbildungsvorschlag

Die deutsche diplomatische Vertretung läßt durch die im Lande tätigen deutschen Experten, zu denen auch Beauftragte des Deutschen Entwicklungsdienstes zählen, einen detaillierten Ausbildungsvorschlag erstellen. Dies gilt insbesondere bei projektbezogenen Fortbildungsvorhaben.

f) Vorunterrichtung

Die deutsche Auslandsvertretung soll die Bewerber umfassend über das vorgesehene Aus- und Fortbildungsprogramm und über die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland unterrichten.

g) Gesundheitsuntersuchung im Entwicklungsland

Die von der Auswahlkommission vorgeschlagenen Bewerber sind dem Vertrauensarzt der deutschen Auslandsvertretung zu einer eingehenden Gesundheitsuntersuchung vorzustellen. Bei größeren Programmen kann, sofern unter medizinischen Gesichtspunkten erforderlich und kostenmäßig vertretbar, ein beamteter deutscher Arzt zur Gesundheitsuntersuchung entsandt werden. Die ärztlichen Gesundheitsfragebogen sind vollständig auszufüllen. Notwendige Impfungen sind durch international gültige Impfausweise nachzuweisen.

h) Bewerbungsunterlagen

Die deutschen Auslandsvertretungen übersenden dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen, ärztlichen Untersuchungsbogen, den Ausbildungsvorschlag sowie einen Bericht über Programmangebot, Auswahlverfahren und Prüfungsergebnis der Auswahlkommission. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit leitet die Unterlagen gegebenenfalls an den jeweiligen Projektträger weiter.

i) Aufnahme in das Programm

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in das Programm trifft der jeweilige Projektträger nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Dabei sind die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Die zuständigen Stellen, insbesondere die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, sind zu hören.

5. An- und Rückreise

Die Programmteilnehmer sollen grundsätzlich an den für die einzelnen Entwicklungsländer festgesetzten Terminen anreisen (s. Abschn. II Nr. 2). Die Auslandsvertretungen stellen sicher, daß die Teilnehmer zu dem genannten Zeitpunkt ausreisebereit und alle erforderlichen Formalitäten (z. B. Paß, Visum, evtl. Transitvisum, Impfzeugnisse) ordnungsgemäß erfüllt sind: Teilnehmer, die nicht rechtzeitig bereitstehen, können erst zu einem neu festzusetzenden späteren Termin in die Bundesrepublik Deutschland anreisen. Programmteilnehmer, die ohne Abruf oder vorzeitig in die Bundesrepublik reisen, können von deutscher Seite weder Reise- noch Aufenthaltskosten beanspruchen. Sie werden gegebenenfalls der Fürsorge der Auslandsvertretung ihres Heimatlandes überstellt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

kann die Carl Duisberg-Gesellschaft e. V. mit der technischen Abwicklung der An- und Rückreise der Teilnehmer der ihr übertragenen Programme beauftragen.

6. Ärztliche Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland

Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und die Feststellung der besonderen Berufseignung notwendige Untersuchung nimmt außer in den Fällen der Entsendung eines beamteten deutschen Arztes (vgl. Nr. 4 g) der ärztliche Dienst der Bundesanstalt für Arbeit, soweit dieser gemäß Nr. 9 Abs. 2 die Vermittlung obliegt, bei Eintreffen der Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vor.

7. Sprachausbildung

Die sprachliche Ausbildung soll soweit wie möglich im Entwicklungsland durchgeführt werden. Das Ergebnis der Sprachausbildung im Entwicklungsland und die Bewertung durchgeführter Sprachtests sind bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen.

Auch bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse ist in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland ein fortführender Sprachkurs erforderlich. Die sprachliche Ausbildung dauert normalerweise vier Monate; sie ist nach den Bedürfnissen des Einzelfalles festzusetzen. Während der fachlichen Aus- und Fortbildung soll die sprachliche Weiterbildung gewährleistet sein.

Die gesamte Sprachausbildung soll den spezifischen Bedürfnissen der fachlichen Aus- und Fortbildung Rechnung tragen.

8. Der Projektträger sorgt dafür, daß für jeden Programmteilnehmer ein Ausbildungsplan aufgestellt wird. Die Dauer der beruflichen Aus- und Fortbildung wird unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Aus- und Fortbildungsziels festgesetzt. Sie ist so bemessen, daß ein abgerundetes Ausbildungsergebnis erwartet werden kann. Sie soll in der Regel 18 Monate nicht übersteigen.

9. Ausbildungsplätze

Die Ausbildungsplätze werden von den nach allgemeinen Rechtsvorschriften zuständigen Stellen oder besonders beauftragten Organisationen (z. B. den Zentralstellen der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer) bereitgestellt.

Die Vermittlung der Programmteilnehmer in Ausbildungsbetriebe wird von der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit vorgenommen.

10. Ausbildungskontrolle

Der Ausbildungsablauf ist vom Projektträger regelmäßig zu kontrollieren; der Ausbildungsplan ist dem Ergebnis gegebenenfalls anzupassen. Die Prüfung des Vermittlungserfolges durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bleibt unberührt; vom Ergebnis ist der Projektträger zu unterrichten.

11. Betreuung

Mit der Betreuung sind geeignete Stellen oder Organisationen, in der Regel die Carl Duisberg-Gesellschaft e. V., zu beauftragen.

12. Besondere Vorkommnisse

Bei Ereignissen von besonderer Bedeutung (z. B. Straftaten, Todesfälle) sind das Bundesministerium für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und das Auswärtige Amt vom Projektträger oder von der programmführenden Stelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13. Vorzeitige Rückführung von Teilnehmern

Wird aus besonderem Anlaß (z. B. disziplinäre Gründe, Krankheit, mangelnde Eignung) oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung eine vorzeitige Rückführung oder Ausweisung notwendig, so ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und gegebenenfalls ein anderer Projektträger rechtzeitig zu unterrichten.

Die Botschaft des Heimatlandes und die deutsche Auslandsvertretung werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem üblichen Wege über die vorgesehene Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

III.

Finanzierung

1. Kosten der An- und Rückreise

Die Kosten der An- und Rückreise sollen nach Möglichkeit von der Regierung des Entsendelandes als Partnerschaftsleistung übernommen werden. Nur wenn sich dies als unmöglich erweist, werden die Fahrkosten vom Projektträger getragen. Gleiches gilt im Falle einer Rückführung mit der Maßgabe, daß aus diesem Anlaß anfallende zusätzliche Kosten bei Landesprogrammen vom Bund nicht erstattet werden.

Werden die Fahrkosten von deutscher Seite getragen, so ist für die An- und Rückreise stets der preisgünstigste Reiseweg zu wählen. Dabei werden die Kosten der Touristenklasse übernommen.

In diesen Fällen werden auch die Aufwendungen für Übergepäck bis zu 10 kg sowie die Flughafengebühren übernommen. Schiffstagegeld wird bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag gewährt. Im Linienverkehr soll die Deutsche Lufthansa AG benutzt werden. Im gewerblichen Gelegenheitsverkehr sind deutsche Luftfahrtunternehmen nach Möglichkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

2. Kosten der Gesundheitsuntersuchung im Entwicklungsland

Die ärztlichen Untersuchungskosten der Bewerber können ausnahmsweise übernommen werden, wenn sonst die Untersuchung durch den Vertrauensarzt der deutschen Auslandsvertretung nicht gewährleistet wäre. Voraussetzung ist, daß die Regierung des Entsendelandes für diese Kosten nachweislich nicht aufkommt und eine Bezahlung durch den Bewerber unzumutbar erscheint.

3. Regelmäßige Leistungen des Projektträgers

Der Projektträger übernimmt regelmäßig folgende Leistungen nach näherer Bestimmung:

- a) Versicherung gegen Krankheit, Rückführung im Krankheitsfall, Überführung im Todesfall, außerbetriebliche Unfälle und außerbetriebliche Haftpflicht im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages.
- b) Kosten der Sprachausbildung einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung; Taschengeld während der Dauer des Sprachkurses: das Taschengeld wird bei Kurssteilnahme von mehr als 1/2 Monat (15 Kalendertage) in voller Höhe, sonst zu 50 % gezahlt. Die Taschengeldzahlung entfällt, wenn für einen Zeitraum Unterhaltszuschuß nach Absatz c gezahlt wird.

Einmaliger Einkleidungszuschuß für Teilnehmer an Programmen ab 12monatiger Dauer oder bei Nachweis der Notwendigkeit.

Einmaliger Zuschuß für Berufs- und Schutzkleidung für die Aus- und Fortbildung in Berufen, die entsprechende Anschaffungen notwendig machen.

- c) Kosten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (auch während der Urlaubszeit) unter Anrechnung evtl. von den Firmen hierzu geleisteter Zuschüsse. Die Auszahlung nimmt in der Regel die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, Frankfurt, vor. Der Unterhaltszuschuß wird unter Berücksichtigung der Vorbildung und der Dienststellung in vier Stufen festgesetzt.

Der Unterhaltszuschuß wird bei Aufnahme der beruflichen Aus- und Fortbildung bis zum Ablauf des 15. des laufenden Monats in voller Höhe, bei Aufnahme der beruflichen Aus- und Fortbildung ab dem 16. in Höhe von 50 % gewährt. Endet die Förderung nicht zum Monatsende, so ist bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats der halbe, bei späterem Ausscheiden der volle Unterhaltszuschuß zu gewähren.

Bei Krankenhausaufenthalt ist der Unterhaltszuschuß bis zu 7 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Einlieferung, voll auszuzahlen und vom 8. Tage an zu kürzen. Vom 1. Tag des folgenden Monats ab, frühestens aber nach 7 Tagen Krankenhausaufenthalt, wird statt des Unterhaltszuschusses ein Taschengeld gewährt. Ist eine Beibehaltung der Unterkunft am Aus- und Fortbildungsort notwendig, so kann zur Abgeltung der Mietkosten ab diesem Zeitpunkt ein Zuschuß gewährt werden.

4. Leistungen des Projektträgers im Einzelfall

Nach Maßgabe des Einzelfalles können vom Projektträger auf Antrag der durchführenden Organisation gegen Kostennachweis — im Falle der Buchstaben c) und d) vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage eines ausführlich begründeten Kostenplanes — im Rahmen von Höchstbeträgen übernommen werden.

- a) Zuschuß zu Hotel- oder Pensionsunterbringung, sofern ausnahmsweise eine wohnungsmäßige Unterbringung durch die Betreuungsorganisation nicht möglich ist, längstens für zwei Monate. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist zu berücksichtigen.
- b) Aufwendungen, die der zusätzlichen individuellen fachlichen Weiterbildung dienen, insbesondere Kosten für Lernmittel. Bei Lernmitteln ist eine angemessene Eigenbeteiligung zu berücksichtigen.
- c) Kosten für Lehrgänge in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen und für fachtheoretische Fortbildungsmaßnahmen. Für die Gesamtkosten solcher Lehrgänge (Unterrichtsräume, Hilfsmittel, Lehr- und Lernmittel, Unterrichtserteilung und Vertrags-honorare) sowie für Einzelpositionen gelten Höchst-sätze.
- d) Kosten von Kursmaßnahmen für Gruppen sowie für Zwischen- und Abschlußseminare. Nach Möglichkeit ist Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
Bis zur Dauer von 7 Tagen wird der volle Unterhaltszuschuß gewährt. Ab 8. Tag der Kursmaßnahme ist der Unterhaltszuschuß pro Tag zu kürzen und ein Taschengeld zu zahlen. Ist die Beibehaltung der Unterkunft am vorherigen Fortbildungsort notwendig, so kann zur Abgeltung der Mietkosten ein Zuschuß gewährt werden.
- e) Kosten für innerdeutsche Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung erforderlich und vom Projektträger bzw. mit seinem Einverständnis von der programmführenden Organisation angeordnet sind.

Als Reisekosten werden Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder in Höhe der jeweils geltenden Sätze des Bundesreisekostenrechts erstattet.

„Für Stipendiaten mit den beiden unteren Sätzen des Unterhaltszuschusses [Nr. 3 c, a) und b) der Tabelle der Höchstbeträge] gilt die Reisekostenstufe A, für Stipendiaten mit den beiden höheren Sätzen des Unterhaltszuschusses [Nr. 3 c), c) und d) der Tabelle der Höchstbeträge] gilt die Reisekostenstufe E“.

Diese Einstufung gilt mit der Maßgabe, daß grundsätzlich nur die Kosten für die 2. Wagenklasse erstattet werden.

Sofern Programmteilnehmer im Rahmen ihres Ausbildungsplanes regelmäßig Fahrten nach anderen Aus- und Fortbildungsorten unternehmen müssen, wird anstelle der Reisekosten eine Tagespauschale gewährt. Gleiches gilt bei ständig wechselndem Aus- und Fortbildungsort.

- f) Notwendige Krankheitsaufwendungen, sofern und soweit diese von der Versicherung nicht getragen werden, bis zur angemessenen Höhe.

5. Gemeinsame Trägerschaft

Sofern Bundesländer Vorhaben aus der Rahmenplanung übernehmen, ist nach vorheriger Abstimmung eine gemeinsame Trägerschaft (Abschn. I, Nr. 7) dergestalt möglich, daß zu Lasten des Bundes grundsätzlich folgende Kosten gehen: An- und Rückreise, Versicherungskosten für die Gesamtdauer des Deutschlandaufenthaltes, Kosten des Sprachkurses, der Einkleidung, Überbrückungsgeld und ungedeckte Krankheitsaufwendungen.

Wird eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 getroffen, so ist das Bundesland mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft für die volle Finanzierung des Ausbildungsabschnitts nach Maßgabe dieser Richtlinien verantwortlich.

6. Zuwendungen für Betreuung

Zuwendungen für die allgemeine Betreuung werden nach Maßgabe der „Grundsätze für die Betreuung von Angehörigen der Entwicklungsländer in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21. 4. 1967 gewährt (siehe Abschnitt II, Nr. 11).

IV.

Abschluß der Aus- und Fortbildung und Weiterführung im Entwicklungsland

1. Urkunde

Für die Teilnehmer an den Programmen wird eine Urkunde ausgestellt, die Art, Dauer und Erfolg der Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland bescheinigt. Einzelheiten sind in den Grundsätzen vom 14. 6. 1966 geregelt.

2. Nachkontakte

Um den mit der Bundesrepublik hergestellten Kontakt zu festigen, den Erfolg der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu prüfen und die Tätigkeit der Rückkehrer in ihrer Heimat entwicklungspolitisch voll wirksam werden zu lassen, sollen Nachkontakte gepflegt werden. Diese sind schwerpunktmäßig auf fachliche Fortbildung, Beratung und Gedankenaustausch abzustellen. Einzelheiten bleiben einer besondern Regelung vorbehalten.

Teil B Sonderregelungen

1. Öffentliche Mittel sollen in der Regel nur für Förderungsfälle eingesetzt werden, denen die zuständigen Stellen des Entwicklungslandes zugestimmt haben. Die Heimatregierung soll dabei darauf hingewiesen werden, daß die Bewerber auf das nächste für das jeweilige Land vorgesehene Regierungsprogramm angerechnet werden können. Bei der Auswahl für die Förderung solcher Bewerber ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die systematische Durchführung der gezielten Ausbildungsmaßnahmen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß durch eine Förderung von Bewerbern, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zusätzliche Anreize zur Einreise geschaffen werden.
2. Die öffentlichen Mittel werden aus Darlehen gewährt. Das Darlehen ist vom Empfänger zurückzuzahlen, wenn der Ausbildungsplan aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann, der Empfänger nicht spätestens 6 Monate nach Beendigung seiner Aus- und Fortbildung in sein Heimatland zurückkehrt, oder wenn er seine Kenntnisse im Rahmen der Entwicklungshilfe anderweitig nutzbar macht. Mit dem Empfänger ist vor Aufnahme in die Förderung ein entsprechender Darlehensvertrag zu schließen.
3. In allen Fällen einer Förderung von Einzelbewerbern ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterrichten. Es wird erforderlichenfalls über das Auswärtige Amt an die Regierungsstellen im Entwicklungsland herantreten.
4. **Sonderprogramme**
Sonderregelungen, die bei speziellen Programmen erforderlich werden, sind vom Projektträger zu genehmigen. Sie bedürfen in jedem Falle der Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Sonderregelungen zu Teil A, Abschnitt III bedürfen, soweit es sich um ein vom Bund gefördertes Vorhaben handelt, der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.
5. **Sonderbewerber**
Bewerber, welche die fachlichen Anforderungen für die Aus- und Fortbildungsprogramme nicht voll erfüllen, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag oder mit Befürwortung der deutschen Auslandsvertretungen in die Förderung aufgenommen werden.

Teil C Schlußbestimmungen

1. Abgrenzung von anderen Maßnahmen

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf kurzfristige Aufenthalte bis zu zwei Monaten Dauer, die ausschließlich der Information dienen. Hierzu gehört die Teilnahme an Tagungen, Seminaren und Besichtigungsreisen.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 5. März 1964 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1964) außer Kraft.

Anlage B

Optik
 Physikalische Optik
 Geometrische Optik
 Linsenschleifen

Stahl
 Kohlechemie
 Spezialstähle

Feinmechanik
 Werkzeugmaschinen
 Zeichnung von Werkstücken, Formen und Punzen

Nahrungsmitteltechnologie
 Fleischwaren (Verpackung und Konservierung)
 Wurstwaren (Haltbarmachung)
 Milch und Milchprodukte (Verpackung und Konservierung)
 Dosenfisch
 Weizenmehl
 Margarine

Instrumentenbau (für industrielle und medizinische Zwecke)
 Kontrolle von Gärungsprozessen
 Allgemeines Meßwesen
 Kontrollgeräte

Elektrizität
 Falls die Aufstellung der Anlage B nicht ausschließlichen Charakter hat, müßten folgende Gebiete in Betracht gezogen werden:

Textilindustrie
 Baumwollfasern

Papierindustrie
 Papierherstellung (nicht auf der Grundlage von Koniferen)

Düngemittel
 Stickstoffhaltige Düngemittel

Erzgewinnung
 Kupfer
 Zinn
 Zink

Umweltverschmutzung
 Multinationale Probleme der Umweltverschmutzung
 Handhabung der öffentlichen Meinung
 Verschmutzung von Flüssen und Seen
 Luftverschmutzung
 Kontrollgeräte für biologische Untersuchungen
 Instrumentenkontrolle

Erziehungswesen
 Ausbildung geistig und körperlich Behinderter
 Audiovisuelle Ausbildung
 Programmierte Ausbildung
 Erwachsenenbildung

Anlage C

Für Zwecke der Anwendung des Artikels 11 Buchstabe b des Abkommens über das Sonderprogramm für den Austausch junger Techniker zwischen der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden bei der Durchführung des ersten Abschnitts dieses Programms folgende Bestimmungen beachtet:

1. Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten verpflichtet sich, den jungen deutschen Teilnehmern einen monatlichen Unterhaltszuschuß für Kosten der Verpflegung, Unterbringung und des persönlichen Bedarfs zu gewähren.
2. Der genannte Zuschuß wird von der zuständigen Stelle in Mexiko, d. h. dem Nationalrat für Wissenschaft und Technologie, über das von ihm dafür bezeichnete Bankinstitut getragen und durch das dem Ausbildungsort des Stipendiaten am nächsten gelegene Büro dieses Instituts ausgezahlt.
3. Den deutschen Teilnehmern wird als monatlicher Unterhaltszuschuß folgender Betrag gewährt:
 - a) Stipendiaten, welche die erste akademische Prüfung abgelegt haben (Lizenziatur), mexikanische Pesos 2.700,00;
 - b) Stipendiaten, die eine weitere Ausbildung oder eine Fachausbildung nach der Lizenzatur erreicht haben, mexikanische Pesos 3.200,00.
4. Der monatliche Zuschuß steht dem Stipendiaten vom 1. jeden Monats an zur Verfügung und wird im voraus gezahlt.

5. Der für die Ausbildungszeit gewährte Zuschuß gilt auch für die Zeit der sprachlichen Fortbildung, vorausgesetzt, daß diese innerhalb des durch die zuständige Stelle in Mexiko für den Aufenthalt des Stipendiaten festgelegten Zeitraums erfolgt.
6. Der vereinbarte Zuschuß wird gezahlt, sofern der Stipendiat seine Ausbildung in zufriedenstellender Weise durchführt. Andernfalls kann der Nationalrat für Wissenschaft und Technologie nach vorheriger Absprache mit den zuständigen deutschen Stellen die Zahlung des Zuschusses aussetzen.
7. Die Höhe des Zuschusses, auf den sich diese Anlage bezieht, kann auf Grund von Kaufkraftschwankungen der Währung nach vorheriger Absprache zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geändert werden.
8. Die sonstigen finanziellen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Sonderprogramm für den Austausch junger Techniker, die nicht durch den in dieser Anlage vorgesehenen Zuschuß gedeckt sind, werden durch die Conacyt-Vorschriften für ausländische Stipendiaten geregelt.
9. Der vereinbarte Zuschuß wird auch während der amtlichen Ferienzeit der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, gezahlt, sofern die Ferienzeit mit der Laufzeit des Zuschusses zusammenfällt.

Anlage D

Technologie des Stahls

- a) Schwammeisen
- b) Schmelzmethoden

Architektur

- a) Architektonisches Zeichnen
- b) Wohnungseinheiten
- c) Wohnungsbau auf dem Land
- d) Restaurierung von Denkmälern und Kulturgütern

Technologie des Erdöls

- a) Meeresbohrungen
- b) Lagerung und Verteilung von Erdölprodukten
- c) Petrochemie

Datenverarbeitung

- a) Erstellung von Verwaltungssystemen
- b) Erforschung angewandter Operationen

Sozialmedizin

- a) Verwaltung
- b) Arbeitseinsatz von Dienstleistungen in ländlichen Gegenden
- c) Rehabilitierung

Land- und Viehwirtschaft

- a) Hartfasertextilien
- b) Industrielle Verarbeitung von Wolle
- c) Tropische Ökologie
- d) Verbesserung von Pflanzenarten
- e) Böden
- f) Entomologie

Physik

- a) Quantenmechanik
- b) Feste Zustände
- c) Theoretische Kernphysik
- d) Optik
- e) Elementarteilchen

Geophysik

- a) Seismologie

Ingenieurwesen

- a) Bearbeitung von Böden
- b) Hyperstatische Konstruktionen

Medizin

- a) Kardiologie
- b) Dermatologie
- c) Mykologie
- d) Krankenhauswesen
- e) Physiologie
- f) Gastroenterologie
- g) Medizinische Genetik
- h) Tropenmedizin
- i) Ernährungslehre
- j) Geschwulstforschung
- k) Traumatologie
- l) Pädiatrie

Chemie

- a) Biochemie
- b) Immunchemie
- c) Organische Chemie

Anthropologie

- a) Ethnologie
- b) Sozialanthropologie
- c) Linguistik

Bildende Kunst

- a) Kunsthandwerk
- b) Druck
- c) Emaillieren
- d) Gravieren
- e) Teppichherstellung

Geschichte

Soziologie

Philosophie

Geographie

Archäologie

Sprache und Literatur

- a) Klassisch
- b) Spanisch

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.